

1. Geltungsbereich

Sämtliche Leistungen von AZUR Dialogmarketing (nachfolgend: AZUR) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nur wirksam, wenn sie von AZUR ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

2. Vertragsschluss

Grundlage jedes Vertragsschlusses ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen AZUR und dem Kunden. Darin werden der vereinbarte Leistungsumfang, das Honorar sowie anfallende Kosten festgehalten. Als Vereinbarung in diesem Sinne gilt auch ein schriftliches Auftragsangebot des Kunden, das von AZUR durch schriftliche Erklärung angenommen wird.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder Nebenabreden zu diesem einschließlich der Modalitäten der Vertragsdurchführung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform: Dies gilt auch für die Zeit nach Vertragsschluss. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

3. Honorarleistungen von AZUR

AZUR arbeitet in den Bereichen Marketing und Personalentwicklung. Im Bereich „Marketing“ erstellt gegen Honorar Konzepte für Marketingkampagnen oder Einzelprojekte (Konzepte). AZUR berät, konzipiert und realisiert. AZUR betreibt eine eigene Telefonmarketing-Abteilung, die ausschließlich im Geschäftskundenbereich eingesetzt ist.

Bestandteil eines Konzepts kann sein:

Der Auftrag zur Präsentation eines Konzepts einschließlich der hierzu erforderlichen Vorarbeiten (Präsentationsphase); Der Auftrag zur Realisierung, Kontrolle und Bewertung der Durchführung eines Konzepts (Realisationsphase).

Erhält AZUR nach der Präsentationsphase keinen Auftrag zur Durchführung der Realisationsphase, lässt dies den Anspruch auf das Honorar für die Präsentationsphase unberührt. Von AZUR in diesem Zusammenhang erbrachte Leistungen bleiben Eigentum von AZUR. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese gleich in welcher Form zu nutzen oder ausgehändigte Unterlagen weiterzugeben. AZUR behält sich die Geltendmachung von Schaden-ersatzansprüchen im Falle der Zuwiderhandlung gegen das Weitergabeverbot vor.

Soweit zur Vertragserfüllung Fremdleistungen notwendig sind, beauftragt AZUR hierfür Fremddienstleister im Namen und für Rechnung des Kunden. Der Kunde erteilt AZUR jeweils Vollmacht für die benötigte Fremddienstleistung.

Im Bereich „Personalentwicklung“ erbringt AZUR Dienstleistungen in Form von Auswahl und Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen, Mitarbeiter- und Führungskräfte-seminaren und Coaching.

AZUR erbringt seine Dienstleistungen selbst, durch Angestellte und/oder freie Mitarbeiter. Einzelheiten (Umfang, Form, Thematik und Ziele) regelt der jeweilige Vertrag mit dem Auftraggeber.

Für die Methodik und Didaktik von Trainings- und Coachingdienstleistungen ist AZUR verantwortlich. Der Auftraggeber hat ein Mitspracherecht. Stellt AZUR während

des Trainings/Coachings Änderungsbedarf am ursprünglich mit dem Auftraggeber vereinbarten Konzepts fest, so entscheidet AZUR im Rahmen ihres pädagogischen Ermessensspielraums.

AZUR kann nach freiem Ermessen einzelne Inhalte des Trainings im Hinblick auf die Gesamtzielsetzung stärker betonen als andere. AZUR wird den Auftraggeber frühstmöglich über die als notwendig erachteten Veränderungen informieren. Es besteht kein Recht des Auftraggebers, das Honorar zu kürzen.

4. Honorare und Kosten

Das Honorar richtet sich nach dem von AZUR bestätigten Auftrag. Alle darin von AZUR genannten Preise sind Nettopreise zzgl. der gesondert auszuweisenden gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. AZUR ist berechtigt, Vorschüsse auf vereinbarte Honorare zu verlangen.

Zusätzlich hat AZUR Anspruch auf Ausgleich von Kosten. Dies betrifft z. B. Versand- und Verpackungskosten, Frachtneben- und Versicherungskosten, Gebühren und Zölle, technische Nebenkosten (z. B. für die Anfertigung von speziellen Materialien oder Modellen, Fotos, Reproduktion, Satz und Druck) und Porto sowie Reisekosten und Spesen, sofern sie vom Kunden genehmigt worden sind.

Sind bei Lettershoparbeiten die Portokosten nicht mindestens 5 Tage vor dem vereinbarten Versandtermin eingegangen, behält sich AZUR den Nichtversand vor.

Alle Rechnungen von AZUR, auch Teilrechnungen für bereits erbrachte Teilleistungen, sind innerhalb von 7 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug gilt der gesetzliche Verzugszinssatz. Bei Verzug mit einer fälligen Zahlung kann AZUR die Restschuld sofort fällig stellen.

5. Terminverschiebung/Stornierung

Bei Auftragserteilung zur Durchführung eines Trainings/Coachings/Seminars verpflichtet sich der Auftraggeber dazu, AZUR so früh wie möglich über evtl. Verschiebungen oder Ausfälle zu informieren. Nicht stornierbare Fremdkosten (Raum- und Reisekosten, etc.) sind in vollem Umfang zu erstatten. AZUR versucht, einen neuen Termin zu finden. Bis 3 Wochen vor dem Termin wird kein Honorar in Rechnung gestellt. Stornierungen 2 Wochen vor dem Termin berechnen wir mit 50% des Seminarpreises; Stornos innerhalb 1 Woche vor dem Termin berechnen wir mit 100%. Wird ein Termin durch den Auftraggeber verschoben, ist dieser binnen der nächsten 6 Monate nachzuholen. Muss AZUR durch Krankheit, Unfall oder andere Formen höherer Gewalt einen Termin nicht einhalten, ist AZUR berechtigt, binnen 6 Monaten einen Ersatztermin wahrzunehmen. Schäden, die durch höhere Gewalt entstanden sind, werden von AZUR nicht ersetzt.

6. Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, für den Auftrag benötigte Materialien in mangelfreiem Zustand anzuliefern. Eine Mangel- oder Qualitätskontrolle durch AZUR findet nicht statt. Die Rücksendung aller zur Verfügung gestellten Materialien einschließlich Druckvorlagen etc. erfolgt unfrei. Der Kunde haftet dafür, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Materialien keinen Verstoß gegen die Rechte Dritter begründen. Der Kunde stellt AZUR insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Das Risiko für die Verarbeitung des bereitgestellten Materials trägt der Kunde. Fehler auf Grund mangelnder Verarbeitbarkeit befreien AZUR von jeder Haftung. Bei in diesem Fall erforderlichen Mehrarbeiten ist AZUR berechtigt, diese zusätzlich zu dem genannten Honorar zu berechnen.

Vor Auslieferung wird dem Kunden ein Korrekturabzug zur Freigabe vorgelegt. Der Kunde ist verpflichtet, binnen eines Arbeitstages (Wochentage von Montag bis Freitag) die Freigabe zu erklären bzw. Änderungswünsche oder Mängelanzeigen innerhalb dieser Frist schriftlich mitzuteilen. Erfolgt eine schriftliche Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig, gilt die Auslieferung gemäß Korrekturabzug als vertragsgemäß.

7. Eigentümer- und Urheberrechte

Alle Leistungen von AZUR, auch Teile daraus, bleiben Eigentum von AZUR. Durch Zahlung des vereinbarten Honorars erwirbt der Kunde ein Nutzungs- und Vervielfältigungsrecht im Rahmen des vereinbarten Zwecks und des vereinbarten Nutzungsumfanges. Der Kunde darf die Leistungen von AZUR nur selbst, nur für die Dauer des Vertrages und nur im Gebiet der Europäischen Union verwenden. Jegliche über den ursprünglich vereinbarten Umfang hinausgehende Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung durch AZUR. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine urheberrechtlich relevante Nutzung handelt. AZUR kann dem Kunden für die Zustimmungserteilung ein Honorar berechnen. AZUR ist berechtigt, auf allen Informationsmitteln und bei allen Konzepten auf AZUR oder auf den Urheber hinzuweisen. Ein Entgeltanspruch des Kunden hierfür ist ausgeschlossen.

8. Gewährleistungspflichten/Haftung

Ist die Auftragsabwicklung durch AZUR mangelhaft oder verzögert, stehen dem Kunden erst dann alle sonstigen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche zu, wenn er zuvor AZUR das Recht zur Nacherfüllung eingeräumt hat und diese scheitert. Die Pflicht zur Nacherfüllung setzt eine schriftliche Mängelanzeige des Kunden voraus, mit der eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt werden muss. Die Frist beginnt ab Zugang der Mängelanzeige bei AZUR in Bremen zu laufen.

Keine Verzögerung sind unabwendbare oder unvorhersehbare Verzögerungen auf Seiten eines beauftragten Fremddienstleisters. In diesem Fall ist AZUR von der Einhaltung eines vereinbarten Liefertermins frei. Die Haftungsbeschränkung von entfällt, wenn AZUR oder ein Erfüllungsgehilfe von AZUR grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

Sofern AZUR schuldhaft eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; entsprechendes gilt für Verschulden bei Vertragsverhandlungen (culpa in contrahendo). Der Höhe nach sind Schadenersatzansprüche beschränkt auf das zwischen AZUR und dem Kunden vereinbarte Honorar.

9. Verantwortlichkeit für Rechtskonformität

Der Kunde ist rechtlich verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere wettbewerbs- und markenrechtlichen Vorschriften bei den von AZUR vorgeschlagenen Maßnahmen. Der Kunde wird eine Maßnahme erst freigeben, wenn er sich selbst von ihrer rechtlichen Unbedenklichkeit überzeugt hat oder sich mit der Übernahme des Risikos bezüglich der Rechtskonformität der Kampagne oder des Projekts einverstanden erklärt hat. Werden wegen einer Maßnahme Ansprüche unmittelbar gegen AZUR geltend gemacht hält, hält der Kunde AZUR im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen und den im Zusammenhang mit ihrer Geltendmachung entstehenden Kosten Dritter frei.

10. Vertragsbeendigung durch Kündigung oder Rücktritt; anteiliger Honoraranspruch

Die Kündigung des Vertrages durch den Kunden lässt den Anspruch auf Honorar und Ausgleich von Kosten unberührt. Er ist der Höhe nach beschränkt auf das bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung anteilig entstandenen Honorare bzw. Kosten. Bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes ist AZUR zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn AZUR den Kunden unverzüglich über den Grund informiert und bereits vom Kunden gezahltes Honorar erstattet. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn für die Maßnahme erforderliche Fremdleistungen aus einem in der Sphäre des Fremddienstleisters liegenden Grund nicht oder nur mit unzumutbarem wirtschaftlichem Aufwand erbracht werden können.

11. Gerichtsstand; anwendbares Recht

Soweit der Kunde Kaufmann ist, gilt als Gerichtsstand Bremen als vereinbart. Für alle Vertrags- und Geschäftsbeziehungen von AZUR gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Allgemeine Bestimmungen

Im Vertrag enthaltene personenbezogene Daten speichert AZUR nur für interne Zwecke. AZUR ist berechtigt, den Auftraggeber im üblichen Rahmen als qualifizierte Referenzen zu benennen.

AZUR ist nicht Mitglied der International Association of Scientologists (IAS) oder des World Institute of Scientology Enterprises (WISE) oder der Scientology Church oder einer anderen Scientology gehörenden oder nahestehenden Organisation. Die Thesen und Methoden L.Ron Hubbards finden bei AZUR keine Anwendung.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.

Bremen, 1.10.2003, aktualisiert 1.10.2004, letzter Stand: 01.01.2015

AzurDialog e.K. • Bertha-von-Suttner-Str.6 • 28207 Bremen
Inhaber Hartmut Reinke